

Amt der Bgld. Landesregierung
Stabsabteilung Verfassung und Recht
Hauptreferat Legistik
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Dr. Johannes Zsifkovits
Am Kurplatz 5
7431 Bad Tatzmannsdorf

Tel.: 0043 50944 1100
Email: office@soziale-dienste-burgenland.at

Bad Tatzmannsdorf, am 05.03.2024

**Betreff: Zahl 2024-000.684-5/4; OE VR
Stellungnahme Verordnungsentwurf
(Bgl. Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Sozialen Dienste Burgenland bewerten den übermittelten Entwurf positiv und erlauben sich, auf ausgewählte Aspekte Stellung zu beziehen:

§2/Abs. 8

- Die Definition von Krisenzentren muss in „Krisenzentren: Einrichtungen zur Überbrückung einer krisenhaften Periode ..., wenn ein Verbleib der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im familiären System problematisch erscheint“ geändert werden. Krisenzentren können keine „Zwischenpark-Option“ für andere stationäre Einrichtung sein. Wenn die Unterbringung in anderen stationären Einrichtungen nicht funktioniert, gilt das auch für Krisenzentren.

§10/Abs. 2

- Die wirtschaftliche Leitung und pädagogische Leitung müssen aus personaleinsatzplanerischen (es ist kaum bis gar nicht möglich Teilzeitführungskräfte zu lukrieren) und Effizienzgründen in einer Person vereinbar sein. Das ist auch im HPZ in Rust so, wo sich die Kombination sehr bewährt hat.

§11/Abs. 1/1.b

- Zusätzlich muss die Aufzählung „Studium der Pädagogik und Erziehungswissenschaften“ enthalten sein.
- Die Bezeichnung „gleichwertige“ Ausbildung erscheint hier nicht hilfreich. Dieser Begriff muss näher definiert sein.
- Sonderbewilligungen durch die Abt. 6 unter Auflagen sind zwingend erforderlich.

§11/Abs. 8

- Es ist davon auszugehen, dass hier ein Konsiliararzt von Extern gemeint ist und keine ärztliche Anwesenheit gefordert wird.

§11/Abs. 9

- Die Bedingung KJH-einschlägige Erfahrung erschwert die Personalaufnahme enorm. Der Terminus muss durch „facheinschlägige Erfahrung“ ersetzt werden.
- Sind nur 75 % HDV notwendig oder können die restlichen 25 % ebenfalls HDV sein?

§13/Abs. 4

- Bei doppelten ND werden 9 VZÄ, unter Berücksichtigung der Arbeitszeitgesetzte und Abwesenheiten von Mitarbeitern nicht ausreichen. Die Kalkulation muss evaluiert werden.
- Eine Anpassung an den VZÄ-Schlüssel für „sozialpsychiatrische Wohnform“ erscheint sinnvoll.

§13/Abs. 10

- Bei 24h-Personalanwesenheit fällt eine „durchgehende Rufbereitschaft“ weg, ebenso bei doppelt besetzten ND.
- Die Gewährleistung einer durchgehenden Rufbereitschaft durch eine Pädagogische Leitung bzw. stv. PL ist arbeitsrechtlich nicht möglich.
- 30 Rufbereitschaften innerhalb von 3 Monaten sind arbeitsrechtlich ebenfalls nicht möglich; Krankenstände und Urlaubsvertretungen müssen ebenso noch berücksichtigt werden.

§14/Abs. 4

- Einzelsupervision von mind. 45 Einheiten – hier muss eine budgetäre Anpassung berücksichtigt werden.

§14/Abs. 6

- Hilfreich wäre eine Reduzierung der Einschulungszeit von max. 2 Wochen. Idealerweise entfällt diese Auflage.
-

§15/Abs. 1

- Aufzählung von 8 + 2 (8 Fixplätze, 2 Akutkrisenplätze)

Herzliche Grüße

Dr. Johannes Zsifkovits
Geschäftsführer